

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.07.2023 folgende Änderung der Benutzungsordnung für die Grundschulkindbetreuung der Gemeinde Au am Rhein als Satzung beschlossen.

## **Änderung der Benutzungsordnung für die Grundschulkindbetreuung der Gemeinde Au am Rhein**

### **Art. 1**

Die Benutzungsordnung für die Grundschulkindbetreuung der Gemeinde Au am Rhein vom 14.05.2018 wird wie folgt geändert:

### **§ 4**

#### **Besuch der Grundschulkindbetreuung und Öffnungszeiten**

Sollte ein Kind bei der Betreuung aufgrund Krankheit, etc. nicht anwesend sein können, ist die Einrichtung zu benachrichtigen. Eltern sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die Kinder sich selbständig in der Einrichtung einzufinden haben.

Die Grundschulkindbetreuung ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der, von der Gemeinde Au am Rhein festgelegten Ferien geöffnet:

Grundschulkindbetreuung halbtags:

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, während der Ferien von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr, während der Ferien von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Grundschulkindbetreuung ganztags:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 12.00 bis 16.00 Uhr, während der Ferien von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Freitags von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 12.00 bis 15.00 Uhr, während der Ferien von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in den Betreuungsräumlichkeiten eintreffen. Sie müssen pünktlich und nicht nach den genannten Schließungszeiten abgeholt werden. Muss ein Kind durch Versäumnis der Personenberechtigten über die Öffnungszeiten hinaus weiter in der Einrichtung betreut werden, ist für jede angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten.

## Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Au am Rhein, 24.07.2023

Veronika Laukart, Bürgermeisterin



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.